

Stimmrecht aus. Liegen demnach der Fall Wegelin und der vorliegende Fall wesentlich verschieden, so kann der erstere heute nicht als Präjudiz angerufen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß der Kanton Glarus und resp. die Gemeinde Retzball allein berechtigt sind, den Rekurrenten bezüglich seines beweglichen Vermögens zu besteuern.

### 3. Urteil vom 12. März 1896 in Sachen Paravicini.

A. Emma Paravicini-Zwicky erließ im kantonalen Amtsblatt von Glarus d. d. 24. November und 1. Dezember 1894 einen Rechnungsruf „wegen vorhabender Abreise“. Ungefähr um die gleiche Zeit verließ sie Glarus, angeblich weil ihr die gegenwärtigen Verhältnisse des Kantons nicht gefielen, und begab sich nach Nizza. Am 3. Dezember 1894 ersuchte dann ihr Tochtermann Dr. Krüger den glarnerischen Regierungsrat, Frau Paravicini aus dem Steuerregister zu streichen, was denn auch geschah. Ende Juni 1895 kehrte Frau Paravicini nach Glarus zurück und machte der Gemeindeverwaltung Anzeige von ihrer Rückkehr. Am 13. August 1895 zeigte dann die Landessteuerrkommission ihr an, daß sie sie in Folge ihrer Rückkehr in den Kanton wieder mit einem Vermögen von 290,000 Fr. in das Steuerregister eingetragen habe. Ende November gleichen Jahres übermittelte sodann die Gemeindeverwaltung Glarus der Frau Paravicini ihre Steuerrechnung, derzufolge sie mit dem Steuerbetreffnis für das ganze Jahr 1895 belastet wurde. Dieselbe rekurierte darauf an den Regierungsrat des Kantons Glarus, indem sie das Begehren stellte, sie sei pro 1895 nur von dem Zeitpunkte an zu besteuern, wo sie in den Kanton zurückgekehrt sei und daselbst wieder Domizil genommen habe, d. h. von Ende Juni 1895 an. Unterm 12. Dezember 1895 wies jedoch der Regierungsrat diesen Rekurs ab mit der Begründung, die Re-

kurrentin habe sich über den Besitz eines anderweitigen Domizils und anderweitige Erfüllung der Steuerpflicht nicht ausgewiesen, daher von einer Doppelbesteuerung keine Rede sein könne.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Frau Paravicini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, sie sei für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 von der Steuerpflicht in Glarus zu befreien. Zur Begründung wird bemerkt: Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates verlege Art. 17 R.-B., wonach alle Einwohner des Kantons sowie auswärts wohnende Besitzer von Gebäuden u. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Staatsausgaben beizutragen hätten. Da Rekurrentin in Glarus kein Grundeigentum besitze, könne es sich nach genanntem Artikel lediglich fragen, ob sie in der fraglichen Zeit (im ersten Halbjahr 1895) ihren tatsächlichen Wohnsitz im Kanton Glarus gehabt habe. Nach den Akten sei dies zu verneinen; Rekurrentin habe während genannter Zeit tatsächlich sich nicht im Kanton Glarus aufgehalten; sie habe aber auch nicht ihr rechtliches Domizil, im Sinne von Art. 4 des glarnerischen Landessteuergesetzes, daselbst gehabt. Während ihrer Abwesenheit, die nicht etwa vorübergehend und zufällig zu Kurzwecken u. dgl. stattgefunden habe, habe sie in Glarus auch keinen Haushalt gehabt; sie habe vielmehr ihren dortigen Wohnsitz absichtlich für die Dauer aufgegeben und eben deswegen auch den Rechnungsruf erlassen. Deswegen habe man sie auch in Glarus aus dem Steuerregister gelöscht gehabt. Nach dem Landessteuergesetze sodann sei bei Ein- und Wegzug aus dem Kanton die Steuer pro rata zu entrichten. Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates bedente eine Verfassungsverletzung und eine Willkür; derselbe involviere auch eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung. Dafür werde auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Paravicini (Amtl. Slg., XX, S. 718) verwiesen.

C. Der Regierungsrat des Kantons Glarus führt aus: Die Rekurrentin habe zur Vermeidung der Steuerpflicht den Schein erwecken wollen, als ob sie ihr Domizil gewechselt habe. Einzig zu diesem Zwecke habe sie den Rechnungsruf erlassen, auch ihr Haus in Glarus im Grundbuch auf den Namen ihres Tochter-

mannes, Dr. Krüger, übertragen lassen; dagegen habe sie ihre Wohnung im obern Stock dieses Hauses beibehalten; dort habe eine Magd auf die Rückkehr ihrer Herrin gewartet. Nach ihrer Rückkehr aus Nizza sei Frau Paravicini einfach in besagte Wohnung zurückgekehrt, in der gar nichts verändert worden war. Frau Paravicini habe tatsächlich nie beabsichtigt, dauernd das Land zu verlassen; sie habe sich nirgends auswärts niedergelassen, nirgends ihre Schriften deponiert, sondern habe sich einfach eine Zeit lang als Kurantin in einem Hotel im Ausland aufgehalten; ihr Domizil sei immer Glarus geblieben, wohin sie denn auch nach kurzer Zeit zurückkehrte. Eine Doppelbesteuerung liege nicht vor, da Rekurrentin weder auswärts besteuert worden sei, noch ein auswärtiges Steuerdomizil erworben habe; eventuell könnte es sich höchstens um ein Steuerdomizil in Nizza handeln. Dann sei aber der Steuerstreit ein internationaler und das Bundesgericht daher inkompetent. Auch die Anrufung von Art. 17 K.-B. sei unbegründet. Durch die Besteuerung der Rekurrentin im Kanton Glarus wurden die bezüglichlichen kantonalen Gesetzesbestimmungen nicht verletzt, sondern erfüllt; darüber hätten übrigens die kantonalen Rekursinstanzen zu entscheiden gehabt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat entschieden, daß Frau Paravicini von ihrem beweglichen Vermögen für das ganze Jahr 1895 in Glarus steuerpflichtig sei. Hiegegen richtet sich der vorliegende Rekurs, insoweit die erwähnte Steuerpflicht auch bezüglich des ersten Halbjahres 1895 bejaht wurde; und zwar behauptet Rekurrentin zur Begründung ihres Rekurses bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung, Verletzung des Art. 17 K.-B. und willkürliche Anwendung des glarnerischen Steuergesetzes. Was nun die letztgenannten zwei Punkte des Rekurses betrifft, so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes unbestritten und in der Tat gegeben. Dagegen hat der rekursbehaftete Regierungsrat geltend machen wollen, daß dem Bundesgerichte die Kompetenz bezüglich der Frage der Doppelbesteuerung mangle, indem es sich vorliegend um eine internationale Doppelbesteuerung handle. Indes hat das Bundesgericht sich schon wiederholt auch mit internationalen Doppelbesteuerungsfragen befaßt (Amtl.

Slg. I, S. 45; II, S. 385; III, S. 22; XIX, S. 668) und muß auch im vorliegenden Fall (innert der bundesrechtlichen Schranken) darauf eingetreten werden.

2. In dieser Beziehung hat die rekursbehaftete Regierung zunächst eingewendet, daß die Rekurrentin für das erste Halbjahr 1895 ihr bewegliches Vermögen jedenfalls nirgends versteuert habe und eine Besteuerung desselben durch den Kanton Glarus schon aus diesem Grunde keine Doppelbesteuerung darstelle. Dagegen hat das Bundesgericht schon oftmals ausgesprochen, daß bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, wenn ein Kanton eine Person oder Sache seiner Steuerhoheit unterwerfen wolle, die nach bundesrechtlichen Grundsätzen in thesi der Steuerhoheit eines andern Kantons unterstehe, und daß dabei nichts darauf ankomme, ob von dieser andern Steuerhoheit auch tatsächlich Gebrauch gemacht werde (Amtl. Slg. XX, S. 724). Ist daher zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle nach bundesrechtlichen Grundsätzen eine andere Steuerhoheit als diejenige des Kantons Glarus begründet sei, so fällt in Betracht: Steuerobjekt ist bewegliches Vermögen. Solches ist am Orte des (nicht bloß zufälligen und vorübergehenden) tatsächlichen Wohnsitzes zu versteuern. Nun war Rekurrentin während des ersten Halbjahres 1895 allerdings nicht in Glarus. Sie war aber auch nicht in einem andern Schweizerkanton, sondern vielmehr nach ihren eigenen Anbringen in Nizza. Kann es sich daher eventuell nur um eine internationale Doppelbesteuerung betreffend beweglichen Vermögens handeln, so hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß eine solche Doppelbesteuerung nicht bundesrechtswidrig sei, und ist dieser Grundsatz auch im vorliegenden Fall zu bestätigen (Amtl. Slg. XIX, S. 668). Ganz abgesehen davon ergibt sich übrigens, daß der Aufenthalt der Rekurrentin in Nizza in Wirklichkeit zufälliger und vorübergehender Natur war; hiedurch aber konnte deren in Glarus bestehendes Domizil, speziell auch Steuerdomizil, nicht berührt werden, wie denn auch andererseits Rekurrentin selbst gar nicht behauptet, daß sie durch genannten Aufenthalt in Nizza steuerpflichtig geworden sei.

3. Die Verletzung des Art. 17 K.-B. sodann soll darin liegen,

daß Rekurrentin in Glarus für eine Zeit besteuert wurde, während welcher sie nicht Einwohnerin des Kantons Glarus war. Art. 17 cit. besagt aber in seinem hier in Betracht kommenden Teile, daß alle Einwohner des Kantons zur Deckung der Staatssteuern (nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen) beizutragen haben. Da Rekurrentin nun aber im Jahre 1895 während längerer Zeit tatsächlich in Glarus wohnte, so könnte Art. 17 cit. nur verletzt sein, wenn nach demselben die Besteuerung von Einwohnern nur pro rata ihres Aufenthaltes gestattet wäre. Eine solche Beschränkung des Steuerrechtes enthält indes Art. 17 nicht. Derselbe verweist im übrigen für das Nähere der Ausübung des Steuerrechtes auf die gesetzlichen Bestimmungen. Daß aber diese im vorliegenden Falle in willkürlicher oder offenbar unrichtiger Weise ausgelegt und angewendet worden seien, ist in keiner Weise dargetan.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 4. Urteil vom 25. März 1896 in Sachen Fiez und Leuthold.

A. Emil Fiez und Johann Leuthold haben beide ihr persönliches Domizil in Zürich, und werden dort zur Steuer, speziell auch zur Einkommenssteuer, herangezogen. Sie betreiben daselbst unter der Firma Fiez & Leuthold ein Baugeschäft; Sitz desselben ist Zürich; dort befinden sich die Bureaux mit der Leitung des Geschäftes; dort ist dieses auch im Handelsregister eingetragen. Im Jahre 1895 übernahm genannte Firma von der Gesellschaft der Elektrizitätswerke Rathhausen die Erstellung von Wasserwerken in der Neuß, auf Gebiet des Kantons Luzern. Die betreffenden Arbeiten begannen im Juni 1895 und dauerten im März 1896 noch fort; während dieser Zeit war eine größere Anzahl von Arbeitern (angeblich mindestens 80) dort beschäftigt.

Die Leitung der Arbeiten besorgte der eine Teilhaber der Firma, Herr Fiez, der auch in der Gemeinde Emmen ein Zimmer mietete; der andere Teilhaber, Herr Leuthold, blieb ständig in Zürich. Unterm 8. November 1895 erließ die Gemeinde Ebikon an Fiez & Leuthold als Bauunternehmer der Rathhausener Werke eine Steuernota, der zu Folge sie pro 1895 Polizeisteuer von einem Erwerb von 18,000 Fr. entrichten sollten. Sie rekurrten hiergegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, der jedoch unterm 30. Dezember 1895 den Rekurs abwies, wesentlich aus folgenden Gründen: Nach bundesrechtlichen Grundsätzen werde da, wo der Gewerbebetrieb ein eigenes Geschäftsdomizil begründe, für das aus dem genannten Betrieb resultierende Einkommen die Steuerpflicht begründet. Dieser Fall liege vor: Rekurrenten beschäftigten nämlich in Ebikon auf längere Zeit 80—100 Arbeiter, und die ganze Verwaltung dieses Geschäftszweiges wickelte sich dort ab. Es sei daher das Steuerrecht von Ebikon begründet.

B. Gegen diesen Entscheid gelangten Fiez & Leuthold auf dem Rekurswege an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Schlussnahme des luzernischen Regierungsrates aufzuheben und die Gemeinde Ebikon als nicht berechtigt zu erklären, die Rekurrenten pro 1895 für ihr Einkommen zu besteuern.

Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, daß von den Anteilhabern der Firma Herr Leuthold immer, Herr Fiez trotz seiner Betätigung bei Leitung der fraglichen Arbeiten die meiste Zeit in Zürich verweile. Der Geschäftsbetrieb derselben im Kanton Luzern begründe daselbst, speziell in Ebikon, kein Geschäftsdomizil; die Verwaltung der betreffenden Arbeiten wickelte sich nicht in Ebikon ab. Das daherige Einkommen, bezw. der daherige Erwerb seien daher in Zürich als dem Wohnsitz zu versteuern. Die gleichzeitige Besteuerung eines Teils dieses Einkommens im Kanton Luzern bedeute eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge.

Er führt aus:

Die Steuerforderung von Ebikon sowie der dieselbe schützende regierungsrätliche Entscheid gingen davon aus, daß die Ausführung